

Fragen und Antworten zur "gesplitteten" Abwassergebühr

- 1) Allgemeines
- 2) Warum ändert sich künftig die Abrechnung?
- 3) Wie wurde die Abwassergebühr bisher berechnet?
- 4) Was versteht man unter der neuen, "gesplitteten" Abwassergebühr?
- 5) Wie wird die Abwassergebühr vorläufig und künftig berechnet?
- 6) Wie wird die Niederschlagsmenge ermittelt?
- 7) Wie wirken sich Zisternen auf die Abwasser- und Niederschlagsgebühr aus?
- 8) Wird sich die Abwassergebühr insgesamt erhöhen?
- 9) Wann und wie werden die Bürger umfassend informiert?
- 10) Besteht für die Gebührenpflichtigen derzeit Handlungsbedarf?
- 11) Wichtige Termine!
- 12) Wer gibt weitere Auskunft?

1) Allgemeines

Die Stadt Markgröningen betreibt die Beseitigung des in ihrem Stadtgebiet anfallenden Abwassers als öffentliche Einrichtung. Abwasserkosten entstehen unter anderem durch die Reinigung des in die Kanalisation entwässerten Schmutz- u. Regenwassers, die Instandhaltungskosten des öffentlichen Kanalnetzes sowie die zum Gewässerschutz erforderlichen Regenwasserbehandlungsanlagen.

Um diesen Kostenaufwand zu decken wurde bisher für die Abwassereinleitung in die öffentliche Kanalisation eine einheitliche Abwassergebühr erhoben. Diese hat sich nach der bezogenen Frischwassermenge berechnet. Es bestand die Grundannahme, dass bei allen Grundstücken die bezogene Frischwassermenge im ungefähr gleichen Verhältnis zum eingeleiteten Abwasser steht. Über diese Gebühr wurden bisher auch die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung abgedeckt.

Im Zusammenhang mit der auch in Markgröningen anstehenden Einführung einer neuen Form der Gebührenabrechnung, der so genannten „gesplitteten Abwassergebühr“, soll mit dieser Information einer Verunsicherung der Bürger vorgebeugt und auch bisher schon oft

genannte Fragen zu dieser neuen Gebühr beantwortet werden.

2) Warum ändert sich künftig die Abrechnung?

Nach aktueller Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg sind nun alle Städte und Gemeinde in Baden-Württemberg verpflichtet, die Kosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung verursachergerecht, entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme zu erheben. Als einzig mögliches Instrument hierfür ist danach nur die „gesplittete Abwassergebühr“ geeignet.

Auch die Stadt Markgröningen muss deshalb, rückwirkend zum 01.01.2010, wie alle Städte und Gemeinden künftig nach der gesplitteten Abwassergebühr abrechnen.

3) Wie wurde die Abwassergebühr bisher berechnet?

Die Abwassergebühr wurde bis einschließlich 2009 nur nach der Schmutzwassermenge berechnet. Dabei entsprach in den meisten Fällen die Schmutzwassermenge der bezogenen Frischwassermenge.

4) Was versteht man unter der neuen, "gesplitteten" Abwassergebühr?

Bei der gesplitteten Abwassergebühr wird die bisherige einheitliche Abwassergebühr in einen Schmutzwasser- und einen Niederschlagswasseranteil aufgeteilt.

Der Schmutzwasseranteil wird, wie bisher auch, weiterhin auf der Basis des Frischwasserverbrauchs berechnet.

Der Niederschlagswasseranteil erhält dagegen einen flächenbezogenen Gebührensatz. Dieser berechnet sich nach der Größe der versiegelten Fläche eines Grundstücks, **die an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen ist**. Auch indirekt einleitende Flächen, wie beispielsweise Garageneinfahrten, werden bei der Berechnung künftig berücksichtigt.

Wichtig:

Es wird **keine neue Gebühr** eingeführt, die Kosten der Abwasserbeseitigung und Abwasserreinigung werden nur neu und verursachergerecht nach Art und Anfall des Abwassers auf die jeweiligen Nutzer aufgeteilt.

5) Wie wird die Abwassergebühr vorläufig und künftig berechnet?

Die Festsetzung der Abwassergebühr 2010 erfolgte zunächst noch nach der Schmutzwassermenge, jedoch „unter dem Vorbehalt der Nachprüfung“.

Dies bedeutet, dass die Abwassergebühr aus abrechnungstechnischen Gründen zunächst noch nach der bisherigen Satzung abgerechnet wird. Ende des Jahres 2011 wird dann voraussichtlich rückwirkend zum 1. Januar 2010 ein anhand der Nachberechnung korrigierter Abwassergebührenbescheid erstellt, in welchem dann getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswassergebühr abgerechnet wird. Ein Widerspruch zum Gebührenbescheid ist nicht erforderlich, da alle Bescheide vorläufig

sind.

6) Wie wird die Niederschlagsmenge ermittelt?

Grundlage für die Umstellung auf eine gesplittete Abwassergebühr ist eine flurstücksbezogene Ermittlung der bebauten und versiegelten Flächen, die in die Kanalisation entwässern.

Für diese Datenermittlung hat die Stadt Markgröningen bereits eine Befliegung durch eine spezielle Firma beauftragt und durchführen lassen. Dabei werden anhand der vorliegenden Luftbilder die befestigten Flächen auf allen Grundstücken von einem Ingenieurbüro ermittelt und in einen Lageplan eingezeichnet.

Je nachdem um welche Flächen es sich handelt wird dabei der Abflussfaktor festgesetzt. Anlehnend an den vorliegenden Satzungsentwurf des Gemeindetages wird dabei unterschieden nach:

- vollständig versiegelten Flächen (Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen)
→ Faktor 1,0,
- stark versiegelten Flächen (Fugenoffene Flächen mit Pflaster, Platten, Verbundsteinen, Rasenfugenpflaster)
→ Faktor 0,7 und
- wenig versiegelten Flächen (Kies, Schotter, Schotterrassen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer)
→ Faktor 0,4.

Die Satzung selber und der Übertrag dieser Unterscheidung auf Markgröningen müssen allerdings noch vom Gemeinderat behandelt und beschlossen werden.

Jeder Eigentümer erhält ab Mitte September 2011 sogenannte Selbstauskunftsunterlagen (Anschreiben, Lageplan und Berechnungsbogen und Ausfüllhilfe), die jeder entsprechend den Rahmenvorgaben überprüfen und ggf. erweitern und/oder ändern soll.

7) Wie wirken sich Zisternen auf die Abwasser- und Niederschlagsgebühr aus?

Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf an die Kanalisation angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt (gebührenfrei).

Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind soll eine gesonderte Regelung gelten. Im Regelfall soll bei Zisternen die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind, abhängig von Garten- oder Brauchwassernutzung eine Reduzierung der abflussrelevanten Flächen erfolgen.

Zisterne für Gartennutzung

→ Faktor 0,5

(Je angeschlossene 50 m², ist 1m³ Fassungsvermögen vorzuhalten)

Zisterne für Brauchwassernutzung

→ Faktor 0,1

(Je angeschlossene 50 m², ist 1m³ Fassungsvermögen vorzuhalten)

Dies soll nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvolumen von z.B. 2 m³ aufweisen, gelten.

Für die aus Zisternen mit Regenwassernutzung im Haushalt eingeleiteten Abwassermengen (z.B. bei Nutzung als WC-Spülung oder als Waschwasser) sind dann allerdings konsequenterweise Schmutzwassergebühren zu entrichten. Auch diese werden voraussichtlich anhand der angeschlossenen Dachflächen pauschaliert.

8) Wird sich die Abwassergebühr insgesamt erhöhen?

Generell werden sich Verschiebungen bei der Höhe der Abwassergebühr ergeben. Diese Verschiebungen sind allerdings in der Regel eher geringfügig.

Aufgrund Erfahrungen anderer Städte ist mit folgenden Auswirkungen für die Gebührenpflichtigen zu rechnen:

- bei Ein- und Zweifamilienhäusern wird sich in der Regel die Abwassergebühr insgesamt nicht wesentlich ändern;
- bei Mehrfamilienhäusern wird die Abwassergebühr günstiger;
- bei großflächigen Gewerbebetrieben und auch städtischen Gebäuden (z.B. Schulen, Turnhallen) wird sich die Abwassergebühr erhöhen.

9) Wann und wie werden die Bürger umfassend informiert?

Unmittelbar vor dem Versand der Selbstauskunftsunterlagen (ab dem 22.09.2011) wird am 21.09.2011 in der Stadthalle Markgröningen eine Informationsveranstaltung/en für die Öffentlichkeit stattfinden.

Danach erhalten alle Gebührenpflichtigen die Selbstauskunftsunterlagen mit Angabe der aus der Befliegung ermittelten bebauten und befestigten abflussrelevanten Fläche des Grundstücks inkl. Vorschlagswerte.

Nach Versand der Selbstauskunftsunterlagen steht in der KW 39 (26.09. – 30.09.2011) ein Bürgerbüro (Verwaltungsgebäude Finstere Gasse, 3. OG) sowie mehrere Telefonhotline zu Verfügung. Dieses Hilfsangebot wird für alle Gebührenpflichtigen bei der Bearbeitung des Fragebogenrücklaufs angeboten.

Zu diesem Zeitpunkt werden wiederholt weitere Detailinformationen in den Markgröninger Nachrichten veröffentlicht. Auch im Internetauftritt der Stadt werden die weiteren

Informationen dann in geeigneter Form eingestellt und laufend aktualisiert.

10) Besteht für die Gebührenpflichtigen derzeit Handlungsbedarf?

Die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr ist nach Gerichtsurteil des VGH durch die Stadt zwingend durchzuführen.

Die Bürger sind in diesem Verfahren erst mit Beginn des oben genannten Erhebungs- und Selbstauskunftsverfahrens zur Mitarbeit aufgerufen. Bis dahin (ab 22.09.2011) besteht formal keinerlei Handlungsbedarf für die Bürgerinnen und Bürger.

11) Wichtige Termine!

- 21.09.2011, 19 Uhr Bürgerinformationsveranstaltung in der Stadthalle Markgröningen
- ab 22.09.2011 Versendung der Selbstauskunftsunterlagen
- 26.09. – 30.09.2011 Bürgerinformationsbüro, Verwaltungsgebäude Finstere Gasse, 3. OG
- bis 21.10.2011 Rückgabepflicht der Selbstauskunftsunterlagen

Öffnungszeiten des Bürgerbüros:

Montag, 26.09.2011 bis Freitag, 30.09.2011:

Montag: 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Dienstag: 7.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch: 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag: 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 20.00 Uhr
Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

12) Wer gibt weitere Auskunft?

Falls Sie weitere Fragen zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr haben, wenden Sie sich bitte gerne an eine der folgenden Ansprechpartner:

Für telefonische Rückfragen stehen wir Ihnen unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Fr. Nägele	07145/13-259	oder	renate.naegele@markgroeningen.de
Fr. Haug	07145/13-257	oder	gabi.haug@markgroeningen.de
Fr. Huber	07145/13-258	oder	christa.huber@markgroeningen.de
Hr. Haas	07145/13-151	oder	jochen.haas@markgroeningen.de

Herzlichen Dank für Ihre Mithilfe.

Ihr
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung